

WALDORF
RECHTSANWÄLTE

WALDORF RECHTSANWÄLTE · BEETHOVENSTRASSE 12 · 80336 MÜNCHEN

Herrn
Ronald Gasch
Zinnwalder Str. 15

01277 Dresden

vorab per Telefax: (0351) 2561659
vorab per E-Mail: leonidas@3dcenter.de

edel records GmbH
EMI Music Germany GmbH & Co. KG
SONY BMG MUSIC ENTERTAINMENT (GERMANY) GmbH
SPV Schallplatten, Produktion und Vertrieb GmbH
Universal Music GmbH
Warner Music Group Germany Holding GmbH
./.
Ronald Gasch

wegen Hyperlink auf illegales Download-Angebot von AIOFMP3

Sehr geehrter Herr Gasch,

in der vorbezeichneten Angelegenheit haben uns die oben aufgeführten führenden Unternehmen der deutschen Musikwirtschaft mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

I.

1. Unsere Mandantschaften haben in Erfahrung gebracht, dass Ihre Internetseite

<http://www.3dcenter.de/news/2004/woche52.php>

RECHTSANWÄLTE
JOHANNES WALDORF
BJÖRN FROMMER
MARC HÜGEL

BEETHOVENSTRASSE 12
80336 MÜNCHEN

TELEFON: 089 / 52 05 72 - 0
TELEFAX: 089 / 52 05 72 - 30

16.08.2005

MH/AG

auf der sie – **ohne Lizenz** für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland – mit einem gezielt auch an deutsche Käufer gerichteten Angebot geschützte Musikaufnahmen zum kostenpflichtigen Download anbietet. Mangels entsprechender Lizenzierung ist das Angebot von AlIOfMP3 in Deutschland **rechtswidrig**.

Durch die ausführliche Berichterstattung in verschiedenen Medien ist inzwischen auch allgemein bekannt, dass das Download-Angebot von AlIOfMP3 in Deutschland rechtswidrig ist.

<http://www.swr3.de/info/magazin/musikdownload/index2i.html>

<http://www.heise.de/ct/05/05/156/>

http://www.n-joy.de/njoy_pages_std/0,3044,OID1212142_REF2216,00.html

Das Landgericht München I hat es den Betreibern von AlIOfMP3 durch als Anlage beigefügte **einstweilige Verfügung** vom 11.05.2005 (Az. 21 O 9161/05) untersagt, geschützte Aufnahmen unserer Mandantschaften über die Internetadresse www.allofmp3.com zum elektronischen Abruf bereitzuhalten.

II.

Das Setzen bzw. Aufrechterhalten des Hyperlinks auf die Internetseite von AlIOfMP3 stellt eine Verletzung der §§ 85, 19a UrhG dar.

Durch den gesetzten Hyperlink auf die fragliche Internetseite wird der Bezug von geschützten Tonaufnahmen unserer Mandantschaften über das illegale Download-Angebot von AlIOfMP3 ermöglicht. Hierdurch wird **objektiv** die rechtswidrige Verbreitung geschützter Tonaufnahmen über **die illegale öffentliche Zugänglichmachung** durch die Betreiber von AlIOfMP3 **unterstützt** (vgl. BGH, Urteil vom 01.04.2004, Az. I ZR 317/01, „Schöner Wetten“) bzw. sogar **Beihilfe** zu ihr geleistet (vgl. LG München I ZUM 2005, 494 = <http://www.aufrecht.de/4076.html>). Denn durch das aktive Setzen des Hyperlinks wird das Auffinden der illegalen Download-Angebote *„um ein Vielfaches bequemer gemacht und damit die Gefahr von Rechtsgutsverletzungen [...] erheblich erhöht“* (LG München I, ZUM 2005, 494).

Ihre rechtliche Verantwortlichkeit wird somit bereits durch das Setzen des Hyperlinks bzw. die dadurch erfolgende Unterstützung des rechtswidrigen Angebots von AlIOfMP3 ausgelöst. Es ist deshalb ohne Belang, ob sich auch die Nutzer des illegalen Download-Angebotes von AlIOfMP3 durch das Herunterladen selbst rechtswidrig verhalten oder strafbar machen.

III.

Wir **verschaffen** Ihnen hiermit ausdrücklich **Kenntnis** von der **Illegalität des Download-Angebotes** von AlIOfMP3 in Deutschland (vgl. dazu die als Anlage beigefügte einstweilige

als Anlage beigefügt).

Sie sind daher gem. §§ 97, 19a UrhG, 823, 830 Abs. 2 BGB i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2 TDG **verpflichtet, den illegalen Hyperlink SOFORT zu entfernen bzw. die automatische Weiterleitung auf die fragliche Internetseite SOFORT zu sperren.**

IV.

Wir haben Sie daher namens und im Auftrag unserer Mandantschaften aufzufordern, umgehend, spätestens jedoch bis

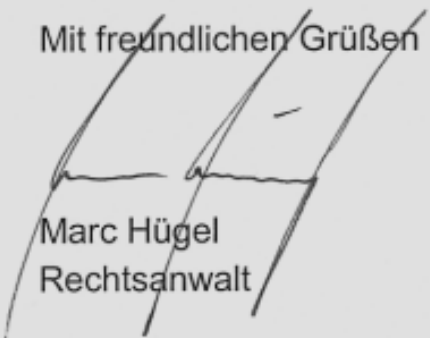
Montag, den 22.08.2005, 16.00 Uhr

den Hyperlink zum illegalen Download-Angebot von AIOFMP3 **zu entfernen** bzw. die automatische Weiterleitung auf die fragliche Internetseite **zu sperren** und uns dies bis zum selben Zeitpunkt auch schriftlich nachzuweisen.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Schreiben für Sie mit keinen Kosten verbunden ist.

Sollten Sie die oben gesetzte Frist jedoch ergebnislos verstreichen lassen, werden wir unseren Mandantschaften empfehlen, ihre Ansprüche mit einer für Sie kostenpflichtigen Abmahnung durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Hügel
Rechtsanwalt



Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 21 O 9161/05

Einstweilige Verfügung

In dem Rechtsstreit

VW		zK
Frist	EINGEGANGEN	RR
Gegn.	12. MAI 2005	Rspr.
Mdt.	WALDORF RECHTSANWÄLTE	mdA
VB		zdA

- 1) **edel records** [REDACTED]
- Antragstellerin -
- 2) **EMI Music** [REDACTED]
[REDACTED]
- Antragstellerin -
- 3) **SONY BMG MUSIC ENTERTAINMENT** [REDACTED]
[REDACTED]
- Antragstellerin -
- 4) **SPV Schallplatten,** [REDACTED]
[REDACTED]
- Antragstellerin -
- 5) **Universal Music** [REDACTED]
[REDACTED]
- Antragstellerin -
- 6) **Warner Music** [REDACTED]
[REDACTED]
- Antragstellerin -

Prozeßbevollmächtigte zu 1, 2, 3, 4, 5 u. 6:
Rechtsanwälte Waldorf, Beethovenstr. 12, 80336 München
Gz.: 01017-2005 JW-FB

gegen

[REDACTED]
[REDACTED] Moskau/Russische Föderation (Russland)
- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung



erläßt das Landgericht München I, 21. Zivilkammer am 11.5.2005 folgende

Einstweilige Verfügung

1. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung
 - eines Ordnungsgeldes von EUR 5,- bis zu EUR 250.000,-, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder
 - einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten,für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff, 890 ZPO

verboten,

geschützte Aufnahmen aus Tonträgern der Antragsstellerinnen bzw. Vervielfältigungen derartiger Aufnahmen innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zugänglich zu machen bzw. zugänglich machen zu lassen, insbesondere über die Internetadresse [www.a\[REDACTED\]](http://www.a[REDACTED]) zum elektronischen Abruf bereitzuhalten.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf EUR 200.000,- festgesetzt.



Begründung:

Der Antrag ist zulässig.

Das Landgericht München I ist gemäß UrhG §§ 105, 32 ZPO örtlich zuständig, da die beanstandeten Inernetseiten bestimmungsgemäß auch im hiesigen Gerichtsbezirk abgerufen werden können.

Aus dieser Tatsache folgt auch die internationale Zuständigkeit.

Der Antrag ist auch begründet.

Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner Tonaufnahmen urheberrechtlich geschützter Musiktitel der Klägerinnen im Internet zugänglich macht, indem er auf der von ihm betriebenen Plattform "A [REDACTED]" deren Download auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht. Er ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht im Besitz einer Lizenz.

Damit ergibt sich der Anspruch der Klägerinnen aus § 97 Abs. 1 UrhG.

[REDACTED]
Richter
am Bundespatentgericht

[REDACTED]
Vors. Richter
am Landgericht

[REDACTED]
Richter
am Landgericht



Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 21 O 3220/05

Ausfertigung

Verkündet am 7.3.2005

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

WV		zK
Frist	EINGEGANGEN	RR
Gegn.	11. MRZ. 2005	Rspr.
Mdt.	WALDORF RECHTSANWÄLTE	mdA
gg		zdA

In dem Rechtsstreit

- 1) BMG Records [REDACTED]
- Antragstellerin -
- 2) BMG Berlin Musik [REDACTED]
- Antragstellerin -
- 3) edel records [REDACTED]
- Antragstellerin -
- 4) edel media & entertainment [REDACTED]
- Antragstellerin -
- 5) EMI Music [REDACTED]
- Antragstellerin -
- 6) Sony Music Entertainment [REDACTED]
- Antragstellerin -
- 7) Universal Music [REDACTED]
- Antragstellerin -



8) Warner Music [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozeßbevollmächtigte:
zu 1-8: Rechtsanwälte Waldorf, Beethovenstr. 12,
80336 München, Gz.: 00193/2005

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
- Antragsgegnerin -

Prozeßbevollmächtigte:
[REDACTED]

Gz.: 1000448-05-WIE-krq

wegen Unterlassung



erlässt das Landgericht München I, 21. Zivilkammer, durch Richter am Bundespatentgericht [REDACTED], Vors. Richterin am Landgericht [REDACTED] und Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2.3.2005 folgendes

Endurteil:

- I. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff., 890 ZPO verboten,

den Bezug der Software "AnyDVD" durch das Setzen eines Hyperlinks auf einen Internetauftritt der Herstellerfirma, auf dem diese Software zum Download angeboten wird, zu ermöglichen.
- II. Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.
- III. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
- IV. Der Streitwert wird auf Euro 500.000,00 festgesetzt.



Tatbestand:.....

Entscheidungsgründe:.....

[Redacted]

Richter
am Bundespatentgericht

[Redacted]

Vors. Richter
am Landgericht

[Redacted]

Richter
am Landgericht

Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Ur-
schrift wird bestätigt.

- 9. März 05



.....
München, den

.....
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München

[Handwritten signature]

[Redacted]

Justizsekretärin